

Beschlussfassung / Genehmigung

Einwohnergemeinde Ins
Revision Ortsplanung
2. nachträgliche Änderungen

Die Änderungen sind **rot** dargestellt, diejenigen nach der Einspracheverhandlung vom 22. September 2020 sind **gelb** hinterlegt.

Auszug Baureglement

Die 2. nachträgliche Änderung der Revision Ortsplanung besteht aus:

- Ausschnitt Zonenplan 1 Siedlung
- Ausschnitte Zonenplan Naturgefahren, Gewässerraum und Archäologie
- Auszug Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Oktober 2020

22 Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die dort zugelassenen Bauten und Anlagen bestimmt. Bestehende Bauten mit einer anderen Nutzung dürfen nur unterhalten werden.

² Für Neubauten und wesentliche Erweiterungen strebt die Gemeinde die Durchführung von qualitätssichernden Verfahren an.

³ In den jeweiligen ZöN sind Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. zulässig, wenn sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

⁴ Bei der Beanspruchung von **Kulturland im Zonenplan blau umrandet bezeichneten Flächen** in den ZöN F, Ic, R und T sind Bauten und Anlagen flächensparend anzulegen, insbesondere sind Gebäude mehrgeschossig sowie Autoabstellplätze gebäudeintegriert oder mit mindestens zwei Parkierungsebenen zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 11c Abs. 2 BauV.

Einzelne ZöN

⁵ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
-------------------	---	----

ZöN D / Zehntscheune; Mehrzweckgebäude mit Dienstleistungen und Wohnen im öffentlichen Interesse, Parkierung	Keine Gebäude nördlich und nordöstlich der Zehntenscheune. Im Übrigen Ergänzungsbauten nach baupolizeilichen Massen der Kernzone A, GL frei. Die Denkmalpflege erarbeitet zusammen mit der Gemeinde erweiterte ISOS-Schutzziele, welche für die Entwicklung des Gebiets als Grundlage gelten. Dauerhafte Vorhaben sind in einem qualifizierten Verfahren zu erarbeiten.	III
--	--	-----

<p>ZöN F / Schul-, Sport- und öffentliche Mehrzweckanlagen Rötschmatte</p>	<p>Ersatz- und Ergänzungsbauten nach folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Gebäudelänge:</td> <td>frei</td> </tr> <tr> <td>Fassadenhöhe traufseitig</td> <td>11.0 m</td> </tr> <tr> <td>Gesamthöhe für Flachdachbauten</td> <td>12.5 m</td> </tr> <tr> <td>Grenzabstand</td> <td>4.0 m</td> </tr> </table> <p>Bei der Beanspruchung von blau umrandeten Flächen ist zu prüfen, wie die bestehenden Anlagen in das Vorhaben einbezogen werden können. Gebäude mit Schul- und Lehrerräumen sind talseitig mindestens mit drei Vollgeschossen zu erstellen. Dazugehörige Aussenplätze und Spielflächen sind platzsparend anzuordnen, wobei der Anteil an Aussenräumen maximal 60% betragen darf.</p>	Gebäudelänge:	frei	Fassadenhöhe traufseitig	11.0 m	Gesamthöhe für Flachdachbauten	12.5 m	Grenzabstand	4.0 m	<p>III</p>
Gebäudelänge:	frei									
Fassadenhöhe traufseitig	11.0 m									
Gesamthöhe für Flachdachbauten	12.5 m									
Grenzabstand	4.0 m									
<p>ZöN Ic / Alterswohnen, Pflege</p>	<p>Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - baupolizeiliche Masse: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Grenzabstand</td> <td>4.0 m</td> </tr> <tr> <td>Fassadenhöhe traufseitig</td> <td>7.5 m</td> </tr> <tr> <td>Gebäudelänge</td> <td>frei 80.0 m</td> </tr> </table> - Dachgestaltung und baupolizeiliche inkl. GH —Masse nach Kernzone A, GL frei. <p>Bei der Beanspruchung von blau umrandeten Flächen sind Gebäude mit mindestens zwei Vollgeschossen zu erstellen. Dazugehörige Aussenplätze und Aufenthaltsräume sind platzsparend anzuordnen, wobei der Anteil an Aussenräumen maximal 60% betragen darf.</p>	Grenzabstand	4.0 m	Fassadenhöhe traufseitig	7.5 m	Gebäudelänge	frei 80.0 m	<p>II</p>		
Grenzabstand	4.0 m									
Fassadenhöhe traufseitig	7.5 m									
Gebäudelänge	frei 80.0 m									
<p>ZöN T Goggi- matte / Schul- und Sportanlagen, Dienstleistungen im öffentlichen Interesse</p>	<p>Bauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Grenzabstand gegenüber der Kernzone A</td> <td>2/3 Fh tr</td> </tr> <tr> <td>im Übrigen</td> <td>5.0 m</td> </tr> <tr> <td>Fh tr</td> <td>10.0 m</td> </tr> <tr> <td>GL</td> <td>frei</td> </tr> </table> <p>Im Bereich östlich der Grünzone sind nur Erschliessungsanlagen und Kleinbauten gestattet. Die Brüttelensteinmauern sind zu erhalten, wobei Öffnungen zur Erschliessung gestattet sind.</p> <p>Die Denkmalpflege erarbeitet zusammen mit der Gemeinde erweiterte ISOS-Schutzziele, welche für die Entwicklung des Gebiets als Grundlage gelten.</p> <p>Dauerhafte Vorhaben sind in einem qualifizierten Verfahren zu erarbeiten.</p>	Grenzabstand gegenüber der Kernzone A	2/3 Fh tr	im Übrigen	5.0 m	Fh tr	10.0 m	GL	frei	<p>III</p>
Grenzabstand gegenüber der Kernzone A	2/3 Fh tr									
im Übrigen	5.0 m									
Fh tr	10.0 m									
GL	frei									

53 Schutz der naturnahen Landschaft

531 Landschaftsschutzgebiete

Allgemeiner Schutzzweck	<p>¹ Die in den Zonenplänen bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in der Landwirtschaftszone bezwecken das Freihalten von landschaftsästhetisch, ökologisch oder kulturgeschichtlich empfindlichen, teils sehr exponierten Räumen und Lagen von störender baulicher Nutzung; somit das Bewahren von landschaftlicher Eigenart und Schönheit, des teilweise regional bedeutenden Landschaftsbildes, damit auch des Erholungswertes, von landeskulturellen Werten sowie das Wahren das ökologischen Potenzials in der freien Kulturlandschaft.</p>
Baubeschränkungen	<p>² Es besteht ein Bauverbot, wobei davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) standortgebundene Bauten und Anlagen,b) kleinere Zweck- und Fahrnisbauten mit einer anrechenbare Gebäudefläche bis 80 m² und einer Gesamthöhe von max. 4 m, wie Feldscheunen, Unterstände, Tränkescherme, mobile Plastic tunnels, etc., die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Im offeneren Gelände sind diese Bauten gut einzugliedern. Mittel speziell für permanente Festbauten sind hiezu: bestmögliche Standort-, Material- und Farbwahl, günstige architektonische Gestaltung, sowie eine hinreichende Bepflanzung mit standortbürtigen Gehölzen,c) Abbau und Deponie sowie deren Infrastruktur, sofern der ursprüngliche Zustand wiederher- und vertraglich sichergestellt wird. <p>- Für bestehende bewilligte Bauten und Anlagen besteht Besitzstandsgarantie.</p>
Nutzungsbeschränkungen	<p>³ Das Erstellen von Glas- und festen Plasticbauten mit Foundation sowie jegliches dauernde Verändern des gewachsenen Geländes durch Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind untersagt.</p> <p>⁴ Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Untersagt sind Pflanzschulen, Gärtnereiflächen und dgl., die eine dauernde Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben.</p>

Genehmigungsvermerke

2. nachträgliche Änderungen

Öffentliche Mitwirkung vom 09.05. - 04.07.2014
2. öffentliche Mitwirkung vom 28.10. - 09.12.2016
kantonale Vorprüfung vom 07.02.2019

Publikation im Amtsblatt vom 12.08.2020
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 14.08.2020
2. nachträgliche öffentliche Auflage 14.08 – 14.09.2020

Einspracheverhandlungen am 22. Sept. 2020
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwahrungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 01. Oktober 2020

Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderats vom 1. Oktober 2020 nach Art. 122 Abs. 8 BauV mit Publikation im amtl. Anzeiger vom 09. Oktober 2020

Namens des Gemeinderates
Gemeindepräsident Sekretär

Kurt Stucki Martin Boss

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Ins,
Gemeindeschreiber

Martin Boss

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang A1: Definitionen und Messweisen

A134 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Vgl. Art. 23 BMBV

² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände, Absätze 3 bis 6 bleiben vorbehalten.

³ Für unterirdische Bauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. i und Unterniveaubauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. h gilt kein Gebäudeabstand.

⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten auf maximal 5 m, wenn zwei kG zwischen den Gebäuden liegen, resp. auf maximal 6 m, wenn ein gA zwischen den Gebäuden liegt, reduziert werden.

Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

⁶ Für An- und Kleinbauten ist kein Gebäudeabstand vorgeschrieben.